

LEITUNGSWASSER - Schwimmbäder, Whirlpools und Gartenduschen - LW1124.18

Abweichend von Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind

- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen von Schwimmbädern, Schwimmteichbecken, Whirlpools, Gartenduschen und/oder wasserführenden Absorberanlagen am versicherten Grundstück, sowie
- Schäden an den versicherten Gebäuden infolge Austritts von Wasser aus - am versicherten Grundstück oder im/am Gebäude vorhandenen - Schwimmbädern, Schwimmteichbecken, Whirlpools und/oder wasserführenden Absorberanlagen mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Polize angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Polize angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.